

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände, Stiftung Warentest,
Redaktion FINANZtest

18. Dezember 1998 (UK)

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 64/98

Verbraucherinsolvenzverfahren; Prozeßkostenhilfe; "Nullplan"

Sachverhalt

Erster Gerichtsbeschuß zur Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren! (Zur Veröffentlichung vorgesehen in VuR 2/99)

Pünktlich – kurz vor Inkrafttreten des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens am 1.1.1999 – hat das Amtsgericht München als Konkursgericht eine erste Grundsatzentscheidung getroffen. Dieser Beschuß vermag insbesondere den Schuldnerberatungsstellen Orientierung zu geben im Hinblick auf die bislang noch richterrechtlich ungeklärten Fragen zur Prozeßkostenhilfe und zum sogenannten "Nullplan" für Schuldner ohne pfändbares Einkommen.

Die Antragstellerin begehrte für das Verbraucherinsolvenzverfahren Prozeßkostenhilfe. Sie hat keinerlei Vermögen, das sie in absehbarer Zeit ihren Gläubigern zur Verfügung stellen kann; sie bezieht Arbeitslosenhilfe und ist einem Kind unterhaltspflichtig.

In dem Beschuß des AG München vom 7.12.1998 (152 AR 220/98) ist entschieden worden:

1. Im Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere im Eröffnungsverfahren und in eröffneten Insolvenzverfahren, ist die Gewährung von Prozeß-

kostenhilfe grundsätzlich zulässig; Schuldner, die ihren Gläubigern zunächst nichts anzubieten haben (Nulllösung), ist die hinreichende Erfolgsaussicht im Sinn des § 114 I ZPO nicht abzusprechen.

2. **Prozeßkostenhilfe ist für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu beantragen.**
3. **Der Beiordnung eines Rechtsanwalts bedarf es im Eröffnungsverfahren grundsätzlich nicht. Ein Rechtsanwalt ist jedoch beizuordnen, wenn im Ersetzungsverfahren des § 309 InsO ein Gläubiger auch durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 121 II ZPO).**

Stellungnahme

Es war bislang umstritten, ob und in welchem Umfang ein Schuldner Prozeßkostenhilfe, insbesondere im Falle eines sogenannten "Nullplanes" beanspruchen kann. Werden diese Kosten nicht übernommen, könnte das den gesamten Erfolg des Verbraucherinsolvenzverfahrens insbesondere für die bedürftigsten Schuldner in Frage stellen. Es sind schon Fälle bekannt geworden, in denen Schuldnerberatungsstellen mit dem Hinweis, daß sich der Ratsuchende diese Verfahren voraussichtlich doch ohnehin nicht "leisten" könnte, selber eine Zugangshürde für Schuldner zum Verbraucherinsolvenzverfahren geschaffen haben. Nach diesem ersten Urteil zur Kostenproblematik sollten die Schuldner wieder ermutigt werden können, daß auch in ihren Fällen das Gericht Prozeßkostenhilfe auch bei "Nullösungen" gewähren wird.

Der Beschluß des AG München ist in seinem Tenor, insbesondere aber in seiner ausführlichen und ausdifferenzierten Begründung zu begrüßen. In der Entscheidung geht es um die besonderer Problematik der Verfahrenskosten für einen Schuldner, der das Verbraucherinsolvenzverfahren nach Scheitern des außergerichtlichen Vergleichs durchlaufen möchte.

Kosten der drei gerichtlichen Verfahrensschritte

Das Gericht differenziert für die Kosten in die drei Verfahrensabschnitte: **Eröffnungsverfahren** mit gerichtlichem Vergleichsversuch, bei dessen Scheitern Eröffnung des eigentlichen **Insolvenzverfahrens** mit Vermögensverwertung und schließlich die "**Treuhandphase**" mit anschließender Restschuldbefreiung. Für jeden Verfahrensabschnitt soll nach Auffassung des Gerichts die Erteilung von Prozeßkostenhilfe gesondert beantragt werden. Der vorliegende Beschluß hat im eigentlichen Sinne positiv nur über die Prozeßkostenhilfe für den ersten Abschnitt entschieden. Dennoch hat das Gericht als deutliches "obiter dictum" insbesondere auch für den zweiten Verfahrensabschnitt klar gemacht, daß auch für diese Phase Prozeßkostenhilfe zu gewähren ist, sobald man denn die Höhe der Verfahrenskosten absehen könnte. Für den dritten Abschnitt aber, die "Treuhandphase" sieht das Gericht, wie es allerdings nur beiläufig und ohne größeren Begründungsaufwand anmerkt, wohl keine Möglichkeit zur Prozeßkostenhilfe.

In den einzelnen Verfahrensabschnitten fallen folgende Verfahrenskosten an:

Im Eröffnungsverfahren eine ½ Gerichtsgebühr und die Kosten für die Zustellung der Vermögensverzeichnisse. Im eigentlichen Insolvenzverfahren die restlichen 2 ½ Gerichtsgebühren, Zustell- und Veröffentlichungskosten für Eröffnungsbeschluß, Veröf-

fentlichungskosten für den Schlußtermin und den Ankündigungsbeschuß und die Treuhänderkosten für die Vermögensverwertung. In der "Treuhänderphase" schließlich fallen die Kosten für den Treuhänder an.

Für die ersten beiden Verfahrensabschnitte wird eine durchschnittliche Kostenhöhe für den an sich ja zahlungsunfähige (!) Antragsteller von 1.500,- bis 2.000,- DM geschätzt. Gerade in Fällen in denen von 100 Gläubigern und mehr berichtet wird (der Durchschnitt dürfte so etwa bei 20-30 Gläubigern liegen), dürfte sich diese Kosten für Zustellung und Fotokopien allerdings noch einmal deutlich erhöhen. In diesem Zusammenhang sei im übrigen hervorgehoben, daß das Gericht offenbar davon ausgeht, daß auch die Kosten für die Kopien des Schuldenbereinigungsplanes mit Gläubiger- und Vermögensverzeichnis prozeßkostenhilfefähig sind – ein für die Praxis aufgrund des mit 34 Seiten viel zu umfangreichen Antragsformulars, das heute im Umlauf ist, nicht zu vernachlässigender Kostenpunkt. Doch neben der für die Praxis der Schuldnerberatung entscheidenden Frage, welche Kosten konkret ersetzt werden, hat der Beschluß auch grundsätzlich Bedeutung.

Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren möglich

Das Gericht belegt zunächst überzeugend, daß grundsätzlich die Erteilung von Prozeßkostenhilfe gem. §§ 114 ZPO in Verbindung mit § 4 InsO im Verbraucherinsolvenzverfahren möglich ist. Die Restschuldbefreiung des Schuldners ist nämlich, wie das Gericht zutreffend feststellt, gleichberechtigt neben der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung ebenfalls erklärtes Ziel des Insolvenzverfahrens gem. § 1 InsO. Dies unterstreicht sich noch durch den Hinweis auf § 3 der alten KO, in dem dieses Ziel eben gerade nicht genannt war. Das darüber hinaus häufig gegen eine Prozeßkostenhilfe genannte Argument, die Vorschriften der §§ 114 ZPO sprächen von der Partei und im engeren Sinne sei eben der Schuldner im Insolvenzverfahren nicht "Partei" wie in einem Zivilprozeß, kann schon allein deswegen nicht überzeugen, weil in § 4 InsO nur von der "entsprechenden" Anwendung der ZPO die Rede ist. Auch den mögliche Einwand, wie man denn die für die Erteilung der Prozeßkostenhilfe Erfolgsaussicht bei einem so langwierigen Verfahren wie der Restschuldbefreiung überhaupt feststellen könne, entkräftet das Gericht zutreffend mit der Feststellung, daß im Gesetz die Rede nur von Erfolgsaussicht, nicht von Erfolgsgewißheit ist.

Zur Zulässigkeit sogenannter "Nullpläne"

Eine weitere, schon lange im Vorfeld des Inkrafttretens der InsO diskutierte Problematik, mußte das Gericht in Zusammenhang mit der Frage nach eben diesen "hinreichenden" Erfolgsaussichten prüfen, nämlich die Zulässigkeit eines sogenannten "Nullplans", also der Situation, in der der Schuldner seinen Gläubigern im Zeitpunkt der Planerstellung kein pfändbares Einkommen anbieten kann. Neben der Tatsache, daß das deutsche Insolvenzverfahren hier, anders als etwa das österreichische, bewußt keine "Mindestquote" für die Befriedigung der Gläubiger vorgesehen hat, ist insbesondere auch der Hinweis des Gerichts auf die Restschuldbefreiung einer unternehmerisch tätigen natürlichen Person hervorzuheben. Da dieser Personenkreis nicht das "Verbraucherinsolvenzverfahren" mit außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsversuch im Hinblick auf eine Restschuldbefreiung zu durchlaufen braucht, wäre diese Fallgruppe bevorzugt, wenn nur für sie "Nulllösung" möglich wäre, nicht jedoch für Verbraucher und Kleingewerbetreibende. Vor allem aber, und in dieser gesellschaftlichen und problemorientierten Perspektive liegt zuallererst die Qualität

der Entscheidungsbegründung, würden bei einem Verbot der “Nulllösung” in der Tat die “Ärmsten der Armen, die die Restschuldbefreiung am nötigsten haben” ausgeschlossen und die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Möglichkeit eines “wirtschaftlichen Neuanfanges” für diese Menschen versperrt. Insbesondere wenn man sich die Situation von kleinen, gescheiterten Existenzgründungsversuchen vergegenwärtigt, wäre die Entscheidung gegen die Möglichkeit der “Nulllösung” ein rechtspolitischer Irrweg mit gesellschaftlich und arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Konsequenzen: wer eine Existenzgründung versucht, aber dabei scheitert, wird mit dem Ausschluß aus dem Insolvenzverfahren und der Vernichtung einer Lebensperspektive bestraft. Ist aber eine “Nulllösung” zulässig, muß konsequenterweise auch Prozeßkostenhilfe gewährt werden, da sonst nicht zuletzt der im Grundgesetz Art. 103 GG garantierte Zugang zu den Gerichten für das Verbraucherinsolvenzverfahren verbaut wird.

Keine Anwaltsbeordnung in jedem Fall

Daß demgegenüber das Gericht die Beordnung eines Anwaltes im Eröffnungsverfahren wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 5 InsO) im Insolvenzverfahren und der Möglichkeit nach Art. 2 III BayAGInsO sich im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren von der geeigneten Stelle nach § 305 InsO vertreten zu lassen nicht sogleich für erforderlich hält, sondern erst, wenn es um die Ersetzung einer fehlenden Gläubigerzustimmung geht und dieser Gläubiger anwaltlich vertreten ist, mag so für die Bundesländer zutreffen, in denen die genannte Möglichkeit der Vertretung vor Gericht z.B. durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen nach Landesausführungsgesetz gegeben ist (Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, NRW und Sachsen-Anhalt). Fehlt diese Möglichkeit, sollte auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes in Betracht kommen.

Fazit

Mit der vorliegenden Entscheidung des Amtsgerichts München ist ein erster, gut begründeter Grundstein gelegt worden, um ein Verbraucherinsolvenzverfahren, an dessen Erforderlichkeit nach jahrelanger Diskussion kein vernünftiger Zweifel mehr geäußert werden kann, gegen alle Widrigkeiten (obstruktives Gläubigerverhalten, aber auch überbürokratisierte Antragsformulare und Unsicherheiten in den Schuldnerberatungsstellen) in Deutschland etablieren zu können. Daß der Richter, der diesen Beschluß verfaßt hat und im übrigen Mitautor eines empfehlenswerten Ratgebers zur Verbraucherinsolvenz ist (O. Messner zusammen mit K. Hofmeister, “Endlich schuldenfrei – Der Weg in die Restschuldbefreiung”) in diesem Sinne Recht gesprochen hat, verdient alle Zustimmung.